

*J. K.*

*- M - w. 12 -*

S A T Z U N G

*- M -*

Über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Guteneck (nachfolgend stets nur kurz "Die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I. S. 461) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl S. 417) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671)

- 1. BestV - folgende

vom Landratsamt .....  
mit Verfügung vom ..... Nr. ....  
rechtsaufsichtlich genehmigte S a t z u n g über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen, und zwar

den kirchlichen Friedhof mit Leichenhaus in Weidenthal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

*Haller 2A 2047/47-333*

Teil II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Pfarrei Weidenthal und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im kirchlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag einen nochmaligen Erwerb des Reihengrabes ohne erneute Belegung gestatten.
- (3) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen und kann auf Antrag jeweils um die Dauer einer Ruhefrist verlängert werden.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Ein Familiengrab besteht in der Regel aus zwei Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

- (6) Familiengräber können in begründeten Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Tiefgräber ausgestaltet werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

## § 8

### Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 9

### Größe der Gräber

- (1) Soweit sich aus dem jeweiligen Friedhofsplan nichts anderes ergibt, haben die einzelnen Grabstellen, die vor 1984 bestanden haben, folgende Ausmaße:

a.) für Kinder bis zu 5 Jahren

Reihengräber Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter

b.) für Personen über 5 Jahre

Familiengräber Länge 2,00 Meter  
Breite 0,80 Meter je Grabstelle

Reihengrab Länge 2,00 Meter  
Breite 0,80 Meter

Urnengrab Länge 1,00 Meter  
Breite 1,00 Meter

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt wenigstens 0,30 Meter.

Bei den bereits bestehenden Grabstellen verbleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Ausmaßen. Bei Übermaß und zur einheitlichen Linienführung kann die Gemeinde vom Grabbenutzungsberechtigten eine Korrektur verlangen.

(2) Die Größen der Grabstellen im Erweiterungsteil haben folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren

Reihengräber	Länge 1,20 m;	Abstand 0,50 m
	Breite 0,70 m;	Abstand 0,50 m

b) für Personen über 5 Jahren

Familiengräber	Länge 2,20 m;	Abstand 0,80 m
	Breite 1,00 m;	Abstand 0,50 m
	je Grabstelle	
Reihengrab	Länge 2,20 m;	Abstand 0,80 m
	Breite 1,00 m;	Abstand 0,50 m
Urnengrab	Länge 1,00 m;	Abstand 0,50 m
	Breite 1,00 m;	Abstand 0,50 m

(3) Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,30 Meter

bei Personen über 5 Jahren wenigstens 2,00 Meter

bei einem Tiefgrab wenigstens 2,50 Meter

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter.

## § 10

### Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Weidenthal; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Soweit Personen nach Satz 2 dieses Absatzes nicht ermittelt werden können, ist durch öffentliche Bekanntmachung von einem Monat auf den Verfall des Grabes hinzuweisen.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 3 der Abgabesatzung) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 11

### Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## § 12

### Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten

ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## § 15

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## § 16

### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Einrichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eintragenem Grundriß des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.  
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### § 17

#### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m
- b) bei Reihengräbern Höhe 2,00 m, Breite 0,70 m
- c) bei Familiengräbern Höhe 2,00 m, Breite 0,70 m für Einzelgrab  
Breite 1,40 m für Doppelgrab  
Breite 2,10 m für Dreifachgrab

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Größen (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

	Länge: m	Breite: m
a) Kindergräber:	1,20	0,60
b) Reihengräber:	2,00	0,80
c) Familien-Einzelgräber:	2,00	0,80
d) Familien-Doppelgräber:	2,00	1,60
e) Familien-Dreifachgräber:	2,00	2,40
f) Urnengrab	1,00	1,00

- (3) Grabeinfassungen im Erweiterungsteil dürfen nachstehende Größen (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

	Länge: m	Breite: m
a) Kindergräber:	1,20	0,70
b) Reihengräber:	2,20	1,00
c) Familien-Einzelgräber:	2,20	1,00
d) Familien-Doppelgräber:	2,20	2,00
e) Familien-Dreifachgräber:	2,20	3,00
f) Urnengrab	1,00	1,00

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher

Weise.

- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

#### Teil IV

#### Das Leichenhaus

#### § 20

#### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie

bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

## § 21

### Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vor-  
nahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in  
das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis  
6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten  
Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu  
verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der  
Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) einge-  
treten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbe-  
wahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen  
Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und  
innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

## Teil V

### Leichentransportmittel

## § 22

### Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen  
übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes das vertraglich ver-  
pflichtete Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransport-  
mitteln (Leichenwagen, Bahren).
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch  
zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines  
außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen, sowie zur Über-  
führung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.

- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem anderen privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

#### Teil VI

#### Friedhofs- und Bestattungspersonal

##### § 23

##### Leichenperson.

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt ein von der Gemeinde vertraglich verpflichtetes Bestattungsunternehmen nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem anderen Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

##### § 24

##### Leichenträger.

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Bei den Beerdigungsfeierlichkeiten ist die Mithilfe von freiwilligen Leichenträgern, soweit dies von den Angehörigen gewünscht wird, gestattet.

##### § 25

##### Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen.

#### Teil VII

#### Bestattungsvorschriften

##### § 26

##### Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen

unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

## § 27

### Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine 1/2 Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Bestattungsunternehmens zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

## § 28

### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

## § 29

### Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von einem von ihr vertraglich bestellten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## Teil VIII

### Ordnungsvorschriften

#### § 30

##### Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

#### § 31

##### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

#### § 32

##### Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### § 33

#### Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG).
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorge-

sehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

## Teil IX

### Schlußbestimmungen

#### § 34

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

- (1) Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen, wenn sie nicht nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die von der Kirchenverwaltung Weidenthal bis zum 31.12.1980 geschlossenen Benutzungsverträge.

#### § 35

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 36

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 33 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

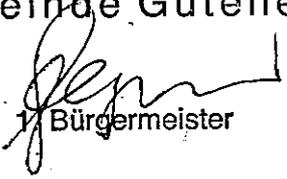
§ 38

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Guteneck 10. SEP. 1983

Gemeinde Guteneck

  
1. Bürgermeister